

Des
Allerdurchlauchtigsten / Großmächtig-
sten Fürsten und Herrn /

Herrn

Friedrichs Augusti /

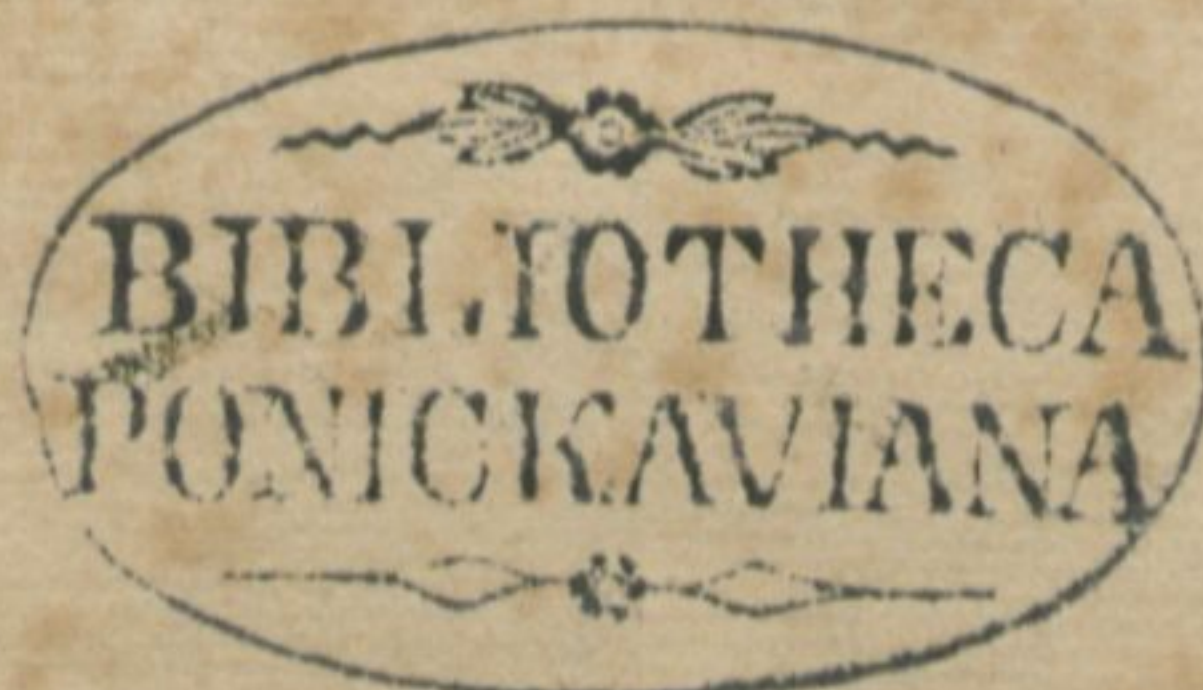
Königs in Polen / Groß-Fürsten in
Wittauen / Keussen / in Preussen / Masau / Sa-
monyen / Rhau / Vollanden / Podolien / Pod-
lachien / Ließland / Schmolensko / Severien und
Szernichau; Herzogen zu Sachsen / Jülich /
Wesphalen und Berg / auch Ungern und Westpha-
len / des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalln
und Churfürsten / Landgrafen in Thüringen /
Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und Nie-
der-Pausitz / Burggrafen zu Magdeburg / Be-
fürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der
Marc / Ravensberg und Barby / Herrn
zum Ravenstein.

Anno 1698. den 14. Martii

Von neuen allergnädigst Confirmirte und verbesserte

Buchhändler = Innung
zu Leipzig.

Daselbst druckts Johann Georg.







WIR **SO**LLEN
Gnaden / Wir Fried-
rich Augustus / König
in Polen / ꝛ. Herkog zu
Sachsen / Jülich / Cleve / Berg /
Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs
Erk-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thü-
ringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nie-
der-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter
Grass zu Henneberg / Grass zu der Mark / Ravens-
berg und Barby / Herr zu Ravenstein / vor Uns / Un-
sere Erben und Nachkommen / bekennen und thun kund gegen
Männiglich / daß Uns Unsere liebe Getreue / die Buchhänd-
ler zu Leipzig / allerunterthänigst zu erkennen gegeben / was
massen die weyland Durchlauchtigsten Fürsten / Unsere in
Gott ruhende hochgeehrten Aelter Herr Vater / Herr Jo-
hann Georg der Erste / Groß-Herr Vater / Herr Jo-
hann Georg der Andere / und Herr Vater / Herr Jo-
hann Georg der Dritte / Herzogen und Churfürsten zu
Sachsen / ꝛ. Christseeligsten Andenckens / ihnen ihre Jünungs-
Articul und gefaste Ordnung / deren Sie sich untereinan-
der vereiniget / und verglichen / aus Landes-Fürstl. Macht /
untern datis Dresden / den 26. Monats-Tag Augusti des
1639. den 26. May des 1657. und 28. Augusti des 1686.
Jahres / und zwar die letztere mit ein und andern wohlertwo-
genen Zusatz gnädigst confirmiret und bestätiget / auch solche
in einem und andern extendiret und erläutert / zugleich aber
auch

* 4 *

auch die mit der Crähmer-Innung zu Leipzig vormahls getroffenen Vergleich/als zu welchen erstern sich die Crähmer-Meistere daselbst/von wegen ihrer Innung vor denen hierzu verordneten Commissarien zu besagten Leipzig auch nochmahls bekennet/inseriren lassen/mit allergehorsamster Bitte/Wir/als iezo regierender Chur-und Landes-Fürst/wolten dieselben nicht nur ebenfalls in vim Contractus, gnädigst bestätigen und confirmiren/sondern auch die bisher solchem ihren wohlerlangten Rechte zu wieder ausgewürckten Privilegien gänzlich cassiren/und ein und andere Clausul zu ihrem besten und der Tuchhandlung Aufnehmen/zumahl zu Verkürzung der weitläufftigen Processen, mit einverleiben lassen/auch den zwischen denen Tuchhändlern und Grossirern Anno 1692. auffgerichteten Vergleich confirmiren. Wann Wir dann Unserer Unterthanen Nutz/Gedenken und Aufnehmen zu befördern/gnädiglich geneiget/und berichtet worden/das solche Ordnung und Innung/auch Vergleich ermeldten Tuchhändlern/und gemeinen Nutz zuträglich/und Wir gemeinet sind/in dergleichen Sachen die Weitläufftigkeit abzuschneiden/auch über richtig verglichene Sachen/stracklich gehalten wissen wollen; Als haben wir solche Articul und Puncta durch Unsers Stadthalters/des Fürsten zu Fürstenberg Ed. und Unsern geheimen Raths-Directorn/und Geheimbden Rätthe/auff vorher durch Unsere Canzler und Rätthe erstattetes Bedencken und unmaßgebliche Gutachten/mit Fleiß verlesen/wohl erwegen/und auff die gebetene Art einrichten lassen/und darauff solchen ihren unterthänigsten Suchen statt gegeben/dieselbe auch gnädigst confirmiret und bestätigtet/welche von Worten zu Worten lauten/wie folget:

Zum Ersten/soll der Jenige/so den Tuchhandel und Gewandschnitt von neuen anzufangen und zu treiben gesinnet/sich bey den ältisten beyden Tuchhändlern gebührend angeben/seiner ehrlichen Geburth durch einen untadelhafften Geburthsbrieff-Schein vorlegen/auch darneben so viel beybringen/das er seine Jahre/so zum wenigsten Sechse seyn sollen/

* 5 *

sollen / bey einem Tuchhändler allhier zu Leipzig vor einen Jungen/und denn bey diesem oder einem andern Herrn vor einen Diener Zwey Jahre gebührlichen ausgestanden/ und sich in seinem Dienste ehrlich/treu und redlich verhalten/ auch solcher massen der Handlung kundig und erfahren.

Zum Andern / da aber einer / welcher an einem andern Orte und Handels-Stadt seine Jahre bey einem Tuchhändler gebührlich ausgestanden / dessen auch sattsamen Schein vorzulegen/und allhier sich nieder zu lassen/Belieben trägt/soll derselbe schuldig seyn/bey einem Tuchhändler allhier noch Drey Jahr vor einen Diener zu dienen/und seine Person ietzterzehlter massen habitiren/massen es mit den iezigen Dienern und Jungen/so allbereit in Diensten seyn/gleichfalls also gehalten/und ihre Jahre von Zeit ihres ange-tretenen Dienstes gerechnet werden sollen/iedoch verbleibet es/was die Erahmer-Tnung und ihre Jungen betrifft/bey dem jenigen/was zwischen Uns und Ihnen dißfalls abgehandelt / und in dem Dreyßigsten Articul mit mehrern enthalten/billich unverändert.

Zum Dritten / wenn er nun also tüchtig erfunden/ und seine Person ietzterzehlter massen habitiret / soll er / ehe und zu vorn von ihm der Tuchladen eröffnet wird / in Gemeine Laden Dreyßig Reichs-Thaler einzulegen schuldig seyn.

Zum Vierdten / soll kein Junge / welcher von seinem Herrn an- und in Diensten genommen/ehe und zuvor er seine Jahre erbarlichen ausgestanden/aus dem Dienste sich begeben/ oder entlauffen/ er habe denn dessen wichtige/sattsame und erhebliche Ursachen/immassen denn kein Tuchhändler be-fugt seyn soll / solchen Jungen / ohne Vorwissen und guten Willen seines vorigen Herrns / in Diensten auffzunehmen/ vielweniger aber ihm abspenstig zu machen / bey Straffe Zehen Reichs-Thaler/der Junge aber soll auff des Raths Erkantnuß entweder seine Jahre von forne anzufangen schuldig seyn / oder sonst nach Befinden nachdrücklich gestrafft werden/ Da nun eine oder die andere Straffe aus diesen oder

B

den

den nachfolgenden Articulu einzunehmen wäre / solche sollen die Tuchhändler richtig zu berechnen / und die Helffte davon / so wohl auch den dritten Theil der Einlagen / welche die Tuchhändler bey Antritt der Handlung in Dero Innungs-Laden legen / Einem Erbaren Rath zu geben schuldig seyn.

Zum Fünfften / so viel aber der Tuchhändler / welche dieser Innung fähig und darinnen begriffen / eheleibliche Söhne betrifft / sollen dieselben (weiln Sie gleichsam bey dem Handel herkommen und auffgezogen worden) ihre väterliche Handlung ohne einige Entgeltung fortzutreiben berechtiget seyn / Es wäre denn / daß dieselben vom Tuchhandel ab- und zu einer andern Nahrung und Handthierung sich gewendet / oder auch ein ehrlich Handwerck gelernet / auff solchen Fall soll ihnen nebenst solcher ihrer Handlung und Nahrung auch den Tuch und Gewandschnitt vor sich oder durch einen Diener zu treiben / nicht nachgelassen werden / Da aber einer unter denen Brüdern verhanden / welcher ins Vatern Brodte / und also bey dem Tuchhandel alleine auffgezogen worden / auch sonst kein ander Gewerbe oder Handthierung hat / demselben soll seines Vaters Handlung vor sich oder auch im Nahmen der gesambten Erben / so lange sie in ungetheilten Gütern verbleiben / zu führen vergönnet werden. Inmassen denn auch / weñ die Söhne noch alle oder zum theil unmündig / und keiner unter denen Mündigen verhanden / so ietztgedachter massen die Väterliche Tuchhandlung fortsetzen könnte / ihnen / denen Erben oder deren unmündigen Vormunden / frey stehen soll / so lange das Erbe und die Handlung unter ihnen gemein und unvertheilt ist / durch einen Diener die Handlung zubestellen.

Zum Sechsten / da auch zwey oder mehr Brüder sich theilen / und ein ieder absonderlich seine Handlung führen wolte / soll ihme zwar solches zuthun frey stehen / da sie anders (wie in nechsten Articul gedacht) sich nicht zu einer andern Handlung gewendet / und derselben sich gebrauchen / iedoch soll auff solchen Fall von denen jenigen / welche auff ihres Vatern Tuchladen gleichsam absonderliche Handlung anfangen / iedweder in gemeine Laden Fünffzehen Reichs-Thaler gut machen und erlegen.

Zum

Zum Siebenden/ da aber eines Tuchhändlers Sohn/ welcher albereit seine eigene Handlung angefangen/ von seinem Vater dessen Tuchhandel anererbet/ soll derselbe daher nicht befugt seyn/ beyde Handlungen in absonderlichen Bewölben zu führen/ sondern mit einem sich begnügen lassen.

Zum Achten/ Wenn nach Absterben der Eltern keine Söhne sondern alleine Unmündige Töchter vorhanden/ auff solchen fall soll bis zu deroselben Mündigkeit/ und so lange sie unter der Gewalt ihres Tutorn oder Vormünder seyn/ ihnen den Vormünder/ deren Unmündigen zum besten/ die Handlung durch einen Diener und Jungen zu führen frey gelassen seyn.

Zum Neundten/ Wann aber einer von seinem Bruder/ Vetter oder sonst jemand eine Tuchhandlung ererben möchte/ soll demselbigen solche fortzutreiben/ und den Tuchhandel oder Gewandschnitt zu führen länger nicht als ein Jahr zugelassen werden/ und nach dessen Verfließung den Handel alsofort einzustellen schuldig seyn/ Es wäre den/ daß er sich als zum Tuchhandel gnungsam tüchtig und dieser Innung fähig/ gebührend legitimiren könnte/ auff welchen Fall er nichts destominder gleich einem andern in gemeine Lade Dreißig Reichs- Thaler zuerlegen schuldig seyn soll/ Jedoch stehet bey denen gesamten Innungs- Verwandten/ ob Sie/ damit die Tücher der ererbten Handlung desto füglicher verkaufft und die Schulden eingebracht werden könnten/ solche Handlung auff gewisse masse und Zeit fortzutreiben gegen einen billichen Re-compens zulassen wolten.

Zum Zehenden/ Denen Witweibern soll nach Absterben ihrer Ehemirthe/ so lange sie in ihrem Wittbenstande unverrückt verbleiben/ ihres verstorbenen Ehemirths Handlung durch einen Diener und Jungen zu continuiren frey stehen/ da sie aber außerhalb der Tuchhandlung/ und an eine solche Person/ welche derselben nicht fähig/ sich verheyrathen würde/ soll ihr ferner des Tuchs- und Gewandschnitts sich zugebrauchen nicht vergönnet werden.

Zum Elfften/ Da aber einer/ welcher sonst wie bey dem Ersten

Ersten Articul zubefinden / zur Handlung zugelassen werden kan / bey einer solchen Wittben einfreyen würde / derselbe soll nur die Helffte / nemlich Fünffzehnen Reichs Thaler in Gemeine Laden einlegen / und alsdenn seines Vorfahren Handlung zutreiben ungehindert seyn / welches dann auch gleicher gestalt also gehalten werden soll / wenn ein Frembder zum Tuchhandel tüchtig / eines Tuchhändlers Tochter ehelichen würde / welchem seines Schwäher's Handlung auff solche masse fortzusetzen / zugelassen.

Zum Zwölfften / Wann auch ein Sohn / so beym Tuchhandel auffgezogen / bey Lebzeiten seines Vaters einen absonderlichen Tuchhandel anfangen wolte / soll ihm dasselbe zu thun frey stehen / und in gemeine Lade mehr nicht als Fünffzehnen Reichs Thaler zuerlegen schuldig seyn.

Zum Dreyzehenden / Und ob zwar über obiges die vorigen Tuchhändler zu Abtragung derer vormahls auffgenommene Gelder / davon im Sechzehenden Articul gemeldet / ieder 1000. Rthlr. nachfolgende 700. Thaler pro receptione annoch erleget / dennoch sollen hinführo die neuantretenden Tuchhändler nur Dreyhundert Reichs Thaler einlegen / auch damit es ihnen nicht zu schwer / noch die Innung geschwächet werde / solche auff Sechs nechstkommende Leipziger Jahrmärkte an unverbottenen Sorten / also ieden mit 50. Thln. baar abtragen / Hierbey

Zum Bierzehenden / sich keiner Compensation, als da er etwan einige Præension, welche einer von denen Tuchhändlern / oder sonst Jemand bey der Innung suchen und haben möchte / und er an sich gebracht hätte / noch anderer Retention bedienen; Jedoch soll

Zum Fünffzehenden eines Tuchhändlers Sohn / wenn er seines Vaters Handlung continuiret / und von seinen Mit-Erben / daß sie sich der Tuchhandlung und daher zustehenden Befugnissen gänzlich abgesaget / beglaubten Schein in die Lade legen; Ingleichen

Zum Sechzehenden / ein Frembder / der eines Tuchhändlers Wittib oder Tochter heyrathet / befugt seyn / so viel als

als ihr respective Vater und Ehemann vormahls bey Ab-
 tragung obermeldter 12152. Reichs-Thaler Capital vor und
 darzu geschossen/und ihre davon zukommende rata austräget/
 compenlando, das übrige aber baar zu vergüten / als zum
 Exempel: Wann der Wittib / Sohne / oder Tochter aus
 der resp. Mannes oder Vaters Verlassenschaft ^{1 1 1}_{3 4 5} minder
 oder mehr zukömmbt/soll ihm alsdenn/ auch eben so viel von
 denen 300. Rthlr. zu compensiren und damit so hoch in diese
 Einlage einzurechnen befugt/ iedoch aber der übrigen mit In-
 teressenten Antheil an der bey der Leipziger Innung stehen-
 den Vorschuß an sich zu handeln/und damit diese Einlage oder
 Abtrag der 300. Rthlr. vollends zu thun nicht gestattet seyn/
 es wäre denn / daß einem/oder seinem Weibe in der Erbthei-
 lung dergleichen Schuld ganz zugefallen/ und er nicht derer
 Mit-Erben Portiones sonsten an sich bracht/auff solchen Fall
 wäre er auch mit der Compensation auff die ganze Post zu-
 zulassen/ Im Fall

Zum Siebenzehenden / ein oder ander der neuein-
 kommenden Tuchhändler/diese 300. Rthlr. zu bezahlen/und
 was sonst in Chursl. gnädigst ertheilten und iezo vermehrten
 Privilegiis enthalten/werckstellig zu machen/sich verweigern/
 oder säumig erweisen dürffte / soll er nicht nur die rückständis-
 gen Termine an der Einlage der 300. Rthlr. auff einmahl/
 nebst aufflauffenden Interesse und Unkosten zu entrichten
 schuldig / sondern auch die übrigen Innungs-Verwandten/
 oder auch nur Dero verordnete Aeltiste/ohne vorhergehende
 Richterliche Verhör und Erkännuß/mit schliessung des Ge-
 wölbes und schleuniger Execution wieder ihn zu verfahren/
 darwieder ihn keine Marck-Freyheit / Leutern / appelliren/
 Moratorien / Rescripten / noch andere Ausflüchte schützen
 sollen.

Zum Achtzehenden/Aldieweil aber auch iezo uns die
 Tuchhändler eine Post Geldes dar geliefert/und billich ist/daß
 die Jenigen / welche den Vorschuß an derselben und andern
 Unkosten gethan/deren befriediget werden / So sollen die
 Einlagen der 300. Rthlr. wovon der 13. Articul handelt/von
 denen Neu-eintretenden/ingleichen die Reste derer/ so noch in
 die Innungs-Cassa schuldig sind/zu nichts anders als zu die-
 ses

ses neuen Vorschusses Bezahlung an Capital und Interesse angewendet werden. Wann nun diese Summa wieder abgeführt / alsdenn soll mit Anlegung der nach den 17. Articul einkommenden Einlag-Gelder / zu Bezahlung derer von denen Alten Innungs-Verwandten vorgeschossenen Capitalien der Zwölff Tausend Ein hundred zwey und Fünffzig Thaler fortgefahret / und pro rata eines ieden Vorschuss unter Sie und dero respective Erben ausgetheilet / und biß solche völlig vergütet / von diesen Einlagen continuiret werden.

Zum Neunzehenden / Zu dem Erbziß / so jährlich mit Ein hundred Gulden / halb Ostern / und halb Michaelis Markt in die Churfürstliche Rentz-Cammer zu entrichten stehet / soll ein ieder Tuchhändler oder Innungs-Verwanter ohne Ansehung grossen oder kleinen vertriebs / es sey ein Alter oder Junger / weiln ein iedweder des Privilegii und Freyheit nach eussersten Vermögen / ohne Unterscheid / durchgehends zugeniesen / zu nutzen und zugebrauchen hat / gleich beitragen / also daß wann zehen Handlungen / iede Zehen Gulden / wann aber nur Fünff Handlungen / iede zwanzig Gulden darzu entrichten / Jedoch

Zum Zwanzigsten / Die Wittben und Unmündigen ausgenommen / welche / so lange sie ihren Stand nicht verändern / nur die Helffte / da ein anderer Innungs-Verwandter Zehen Gulden / sie nur Fünff Gulden bey / die Ubermaas die andern Tuchhändler unter sich vollends pro rata aufbringen.

Wann aber

Zum Ein und Zwanzigsten / einer seine Handlung nicht treibet / iedoch das Privilegium gerne auff seine Kinder fortgepflancket und erhalten wissen will / soll Jährlich in die Innung Zwey Reichs-Thaler einzulegen verbunden seyn.

Zum Zwey und Zwanzigsten / Ist zwar denen wesentlichen Handels-Leuthen und Crahmern zu Leipzig ungewehret / Schlesische / Meißnische und andere Land-Tücher / wie auch Land-Boy in Ballen oder ganzen Stücken / vor sich und Commissions Weise einzukauffen und zuversenden / sol-

che

che aber in öffentliche Gewölber / Cammern und andere Gemache nebenst ihren Seidenen- und andern Wahren / oder gar in absonderliche zu solchen Tuch-Verkauff gewiedmete Gewölbe ein- und auszusetzen / soll ihnen Krafft dieses / gleich denen ausländischen / nach Unsers hochseeligsten Aeltern Herrn Vaters Rescript. vom 20. Martii 1639. gänzlich verbotzen bleiben / auch weder öffentlich noch heimlich / sowohl inn- als Außerhalb der Märckte / dergleichen Ellen oder Stückweise in mehrbesagter Unserer Stadt Leipzig zuverlassen / zuverkauffen / oder sonst zuverschneiden nicht zugelassen seyn / sonderlich auch soll nebenst denen Tuchhändlern die Lacken Rasch / Frieß und Englische Bone / und was sonst den folgenden 23. und 30. te Articul in sich begreiffet und verbeuth / weder denen Crahmern noch andern / sie seyn wer sie wollen / zu führen gestattet seyn / es wird aber hierbey das Tuchmacher-Handwerck und dero Meisterschafft zu Leipzig ausgenommen / daß sie nehmlich bey ihrer eingeschränckten und limitirten Handwerck-Ordnungs-Artickeln und Gerechtigkeit / wie sie dieselben ihrem Buchstäblichen Inhalt nach albereit haben / ohne Extension und Erweiterung billich zulassen. Dargegen die Tuchhändler alles / was ihrer Innung zugehörig / auch iezo ist / und künfftig werden möchte / Nahmentlich mit Inn- und Ausländischen / als Englischen / Holländischen / Spanischen / Französischen / Italianischen / und andern Tüchern / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen und können / wie auch mit Inn- und Ausländischen Bonen / Frisen / Frisaten / Kerseen / Rattin / Stammeten und Lacken Raschen / auch was sonst dem Tuchhandel anhängig / allein zu handeln befugt bleiben. Dahingegen aber soll

Zum Drey und Zwanzigsten / inn und bey dieser Stadt Leipzig / keinem andern / wer der auch seyn mag / er sey Bürger / Crahmer / Tuchbereiter / Tuchscherer / Färber / Schneider oder sonst einem Handwerck zugethan / neben solchem seinem Handwerck und Nahrung / weder vor sich / noch in Gesellschaft anderer / die Tuchhandlung oder Tuch- und Gewandschnitt verstattet und zugelassen werden / und da einer oder der ander darüber betretten würde / welcher frembde Ausländische Tuche und was sonst Inhalts des 22. und

und zoten Articuls zur Tuchhandlung gehörig/ entweder ganz verkauffen / oder Ellenweiß ausmessen thäte / derselbe soll Inhalt des Churfürstlichen gnädigsten Rescripts, de dato Dresden den 7. Junii Anno 1639. bestraffet / und ihm die Tuche und dergleichen Wahren abgenommen werden / es wird aber hierbey billich das Tuchmacher = Handwerck und Meisterschaft allhier so weit ausgenommen / daß selbige bey ihren bisher gebrachten Innungs = Articuli und Gerechtigkeiten billich gelassen werden.

Zum Vier und Zwanzigsten / Soll kein frembder Kauff- und Handelsmann / so bald der Marckt ausgeläutet / ferner Tuche oder dergleichen Wahren Ellenweise auszumessen und auszuschneiden befugt / ihnen aber gleichwol bis zu Ablauf der Zahl Wochen und länger nicht / ganze Stück solcher Wahren zuverkauffen unverbotten seyn / bey ebenmäßiger Straffe / so im 23. und 27. ten Articul benennet worden.

Zum Fünff und Zwanzigsten / Vielweniger soll denen Ausländischen Kauff- und Handels = Leuthen zwischen denen öffentlichen Messen nachgelassen werden / dergleichen Handthierung heimlich oder öffentlich durch sich selbst oder andere / so keine Tuchhändler / und dieser Innung nicht fähig / bey dieser Stadt sich zugebrauchen / bey ebenmäßiger Bestrafung.

Zum Sechs und Zwanzigsten / Da aber Jemand von denen Hamburgern oder andern Tuchhändlern ihre Tuche alle in der Messe ganz nicht verkauffen könnte / und dieselben allhier lassen / und einsetzen thäte / sollen diejenigen / welche von solchen Tuchen und dergleichen Wahren Commission haben / an keinen andern / als hiesigen Tuchhändler solche Tuche zwischen der Messe zuverkauffen / befugt und berechtiget seyn.

Zum Sieben und Zwanzigsten / Die Jenigen / welche dieser Innung sich nicht gemäß bezeigen / und solche zuwieder Tuche führen / oder einzele und in ganzen verkauffen / dieselben sollen / so oft einer oder der andere darwieder handelt / neben Confiscation der bey ihnen gefundenen zur
Tuch

Tuchhandlung gehörigen Wahren/ Dreyhundert Gold-
Gülden Reiniſch zur Straffe zuerlegen ſchuldig ſeyn/ ſol-
che halb in Unſere Renth-Cammer / einen vierdten Theil dem
Rathe zu Leipzig / den übrigen vierdten Theil aber denen
Tuchhändlern ſelbſten alsobalden baar abzuführen.

Zum Acht und zwanzigſten / hingegen ſollen die
Tuchhändler und Innungs-Berwandten allhier zu Leipzig/
mit allerley Tuchen/ Innländiſch und Ausländiſch/ als Spa-
niſchen/ Engliſchen/ Franböſiſchen und dergleichen / wie auch
mit deme / was ſonſten der Tuchhandlung zugehörig / als
Scharlacken/ Raſchau/ Kiſchen/ Bone und dergleichen ganz
oder Ellenweiſe iederzeit zu verkauffen / und alſo ihre Nah-
rung zu ſuchen allein berechtiget ſeyn.

Zum Neun und zwanzigſten / Jedoch ſoll keiner
auff einmahl mehr als ein Gewölbe offen haben/ und darin-
nen verkauffen.

Zum Dreyßigſten / Nachdem in Specie / was die
Crähmer-Innung allhier zu Leipzig betrifft/ mit denenſelben
ein gewiſſer Vergleich unterm dato den 8. Auguſti 1663. ab-
gehandelt und auffgerichtet worden / welcher von Wort zu
Wort nachfolgender maſſen lautet :

Zu wiſſen ſey hiermit Jedermänniglich / ſon-
derlich aber denen es zu wiſſen vonnöthen / Daß unten ge-
ſetzten Acto zwiſchen denen Crähmer-Meiſtern/ vor ſich und
Dero Innungs-Berwandten an Einem: und denen Tuch-
händlern am Andern Theil/ und für Dero beyderſeits Nach-
kommen allhier zu Leipzig nachfolgender Accord und Ver-
gleich mit beyder Theile guten Belieben abgeredet und be-
ſchloſſen/ auch ſteiff und feſt zu halten gelobet worden/ Als
nehmlich: Weil die erhobene Zwiſtigkeit unter andern / ob
Ihnen / denen Crähmer-Innungs-Berwandten/ neben an-
dern ihren üblichen und in Dero Innung geſtatteten Wah-
ren / zugleich auch Tuche zu führen / zukahme/ nicht allein be-
ſchwerliche und koſtbare Proceſſe veranlaſſet / ſondern auch
dieſes cauſiret/ daß unter ihnen auch nahe Anverwandten und
Bluts-Freunde/ zugleich beſchwägerte und Gevattern/ biß-
hero

hero einander müßig gehen müssen / und nach einem Miß-
 verstand der andere hierdurch generiret und causiret worden.
 So haben beyde Theile für rathsam befunden / das alte Ver-
 trauen quovis modo wieder auffzuwecken / und gute Freund-
 schafft auff die Posterität wieder zu verneuern und fortzu-
 pflanzen / auch alle Impedimenta hiervon gänzlich aus dem
 Wege zu räumen.

Wann dann hierunter das gröste Impedimentum die
 ernanten Zwistigkeiten gegeben / und gleichsam die hinc inde
 unter beyden Parthenen schwebende Prozesse aller Freund-
 schafft im Wege gelegen / Als haben Sie von nun an solche al-
 lerdings gegeneinander zu cassiren beliebet / Und erkläret sich
 eine gesamte Crahmer-Innung anfänglich und

PRO I. wohlbedächtigt und beständigster massen dahin / daß
 Sie nunmehr ihre actionem negatoriam und petitoriam
 wegen Verschneid- und Führung der Ausländischen Tuche /
 so noch auff Ausführung bestanden / hiermit ganz und gar
 nicht allein wollen cassiret und abgethan haben / sondern es
 renunciiret auch solche Innung und Innungs-Verwandten
 zugleich allen Tuchhandel / mit diesem Gelöbniß / daß Sie fort-
 hin in ihren öffentlichen Gewölben / bey andern Crahm- und
 Handlungs-Wahren keinerley wüllene Tuche / sie seynd Aus-
 oder Einländisch / benebenst dergleichen Poye / Frisen / Frisaten /
 Lacken-Rasch / Kersee / Benedische und andere Scharlache /
 Rattin und Stammeten (von welchen beyden letztern Sorten
 unter der Tuchhändler Signet eine Probe der Crahmer-Innung
 der Posterität zur Nachricht und Sicherung zuzustellen)
 nicht führen noch gebrauchen sollen noch wolten / weder inn-
 noch aufferhalb Marckt-Zeiten / ohne was dießfalls im nach-
 folgenden dritten Punct beschloffen wird / Sondern es soll die
 Verhandlung der Tuche so inn- als Ausländische mit allen be-
 niembtten Stücken / und was eigentlich Tuch kan genennet / o-
 der davor erkannt werden / und nur von lauterer Wolle / ohne
 Leinen oder Seidenen Kupper und andere Ketten und Ein-
 schlag verfertiget / und mit Leinener und Seidener Wahre / o-
 der auff andere Arth nicht vermischet wird / denen Tuchhänd-
 lern zu ihren eigentlichen Gewerbe / ohne alle der Crahmer In-
 nungs-Verwandten turbacion inn- und zwischen denen Mär-
 ckten

ckten zu ewigen Zeiten allein verbleiben/ Hingeghen ist hier auff
 2. Der Tuchhändler untwiederruffliche Gegen- Erklärung/
 daß sie gleichfalls und hinwiederumb aller Crahm- und anderer
 Handels- Wahren und deren Gewerbe so wohl inn- als auslän-
 discher/ die entweder ietzt bey der Crahmer- Innung und Hand-
 lung gegenwärtig und zuführē üblich/ oder in künfftigen Zeiten
 erdacht/ und bey Crämern und Handlung auffkommen möch-
 ten/ so wegen ihrer Vielheit mit Nahmen nicht benennet und
 beschrieben werden können / und demnach überall nicht das
 geringste / dann einig und allein / was denen Tuchhändlern
 oben specificiret und nachgelassen / davon ausgeschlossen/ inn-
 und aufferhalb Marckzeiten / sich willig und gerne enthalten
 sollen / und wollen / von nun an bis zu ewigen Zeiten / massen
 Sie dann Krafft dieses nicht minder geloben/ alle andere Wah-
 ren ohne einigen Unterscheid bey ihren Tuchwahren und in ih-
 ren Gewölben / auffer was in Dritten Punct ebenfalls ab-
 gehandelt / gar nicht zu führen/ oder die Crahmer dießfalls auff
 einerley weise zu verunruhigen/ weder durch sich noch Jemand
 anders.

Was aber 3. die Commissiones beyderseits con-
 cerniret/ so bleibet iedem Part der Crahmer- Innung so wohl/
 als den Tuchhändlern gestattet und zugelassen/ daß Sie solche
 auff sich nehmen/ exerciren/ und mit Empfang/ Einkauf und
 versenden ihres Gefallens gebrauchen mögen / iedoch solcher
 Gestalt/ wäre an deme/ daß denen Crahmer- Innungs- Ver-
 wandten / Tuchwahren / wie vorhergehends specificiret/
 Commissions- weise zugesendet/ oder von ihnen anders woher
 vor sich begehret/ oder allhier eingekauft würden / So sollen
 der oder dieselben/ so sie empfahen/ solche allhier niemand an-
 ders als denen Tuchhändlern/ Ballenweise entweder zu ver-
 kauffen und zuzuschlagen verbunden seyn/ oder aber dieselbe der
 Gelegenheit nach an andere Orthe/ iedoch nur Haupt- Han-
 dels- Städte zu versenden befugt bleiben/ Und dieses sollen auch
 dagegen die Tuchhändler in Commission- Wahren so Crahm-
 und andere Handels- Wahren seynd / iedoch anderer Gestalt
 nicht/ als in Kisten/ Fassen und Ballen/ wie sie empfangen wor-
 den/ ganz und Parthen- weise ohne Distribution und Vereiu-
 zelung also zu halten schuldig seyn; Kein Theil aber soll dem
 an

ändern mit Lieferung Lieberer an Herren Höfen / auch zu Fürstlichen und Adelichen Ausrichtungen und Begräbnissen in seinen zugewidmeten Wahren Eingriff thun / sondern es soll ein jedes Theil sich aller Benachtheiligung hierunter enthalten/umb Friedens willen.

4. Ist auch denen Tuchhändlern nachgelassen/für die hiesigen Tuch=Farben selbst die dazu nöthige Färberer=Wahren einzukauffen und anzuschaffen/und hat sonder einige Contradiction billich dabey sein Bewenden/iedoch sollen die Herren Crahmer=Innungs=Verwandten / wenn sie für sich und in Commissione Tücher färben und bereiten lassen / denen Tuchhändlern allenthalben gleich tractiret und darüber nicht beschweret werden / und die Tuchhändler weder für sich / noch die Färber / bey solchen Farbe=Wahren einigen Unterschleiff gebrauchen/oder dergleichen Wahren an andere Leute/der Crahmer=Innung zu Nachtheil allhier verkauffen / im übrigen bleibets wegen Versendung der Farbe=Wahren dabey/was im vorhergehenden dritten Punct Commission=weise beschloffen worden.

5. Ist wegen Auffnehmung und Beförderung der Jungen beredet / würde ein Junge bey denen Tuchhändlern Sechs Jahr seine Jungen=Jahre dienen/ und sodann zwey Jahr bey der Crahmer=Innung vor einen Diener sich auffhalten/desgleichen einer Sechs Jahr bey einem Crahmer vor einen Jungen dienen / und sodann bey einem Tuchhändler zwey Jahr in Diensten stehen/ so sollen sie reciprocè an beyden Orthen für tüchtig geachtet seyn/und so dann nach Anleitung einer iedweden Innungs=Articul recipiret und angenommen werden/Jedoch bescheidenlich und also: Wenner sich bey der einen angedinget und angenommen worden/das er ferner zu mutiren nicht Macht habe/ sondern bey der einmahl beliebten Innung verbleiben soll.

Endlich und zum Beschluß 6. haben beyde Partheyen einhällig consentiret und zu sicherer Gewinnung guten Vernehmens placitiret/ daß ein ieder der Ubertreter und Verbrecher vorgesezter und verglichener Puncten iedesmahl Hundert Reichsthaler zur Straffe/zum Drittentheil Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen / zum Drittentheil E. E. Hochweisen

weisen Rath allhier / und zum Drittentheil der Jenigen In-
nung/so durch dessen Verbrechen beleidiget worden/zu erlegen
schuldig seyn soll/ ganz treulichst sonder Befehrd und Arge-
list; Gestalt dann diese Accord-Puncta Ihrer Churf. Durchl.
förderlichst zur Gnädigsten Confirmation übergeben / und
solche nochmahls mit keinerley Prætext alten noch neuen Pri-
vilegien oder Deutungen / von keinem Theil vernichtet noch
angefochten werden sollen / sondern es soll bey Dero blossen
Wort-Verstand/so iest als ins künfftige unveränderlich und
ohne alle Restriction verbleiben / Warumb auch beyde Par-
then allen Rechtlichen Behelffen / Churfürstlichen Indulcen
und Rescripten/derer hierwieder zu keiner Zeit zugebrauchen/
ausdrücklichen angelobet und versprochen. Zu Uhrfund
dessen allen haben beyde Parthenen hierunter Ihre Innungs-
Siegel gedruckt/ und sich hierunter eigenhändig unterschrie-
ben. Actum Leipzig den 8. Augusti Anno 1663.

L. S.

L. S.

(LS) Georg Piezsch Mppria. (LS) Caspar Frieß/ Tuchhändler
(LS) Carl Günther Born Mppria. und Innungs-ältester Mppria.
(LS) Hans Weißhan Mppria. (LS) Hans Uhlischen/Tuchhändler
(LS) Hans Cunrad Pliß Mppria. und Innungs-ältester.
(LS) Christoph Alb. Moshäuer. (LS) Justus Christian Amelung
(LS) Hans Bohn Mppria. vor sich und in Vollmacht.
(LS) Michael Brummer Mppria. (LS) Christoph Francke / als Bez.
(LS) Michael Biedeman/Mppria. vollmächtiger.
(LS) Heinrich Winckler Mppria.

So verbleibet es dabey allenthalben nochmahls billig/
und wie an ihrem Orthe die Erahmer sich hierzu gleichfalls
erkläret / So sollen auch alle Innungs-Berwandte von der
Tuchhändler Innung demselben unverbrüchlich nachkommen/
zu welchem Ende solcher Vergleich hiermit eingerucket wor-
den.

Zum Ein und Dreyßigsten / Sollen die gesamten
Innungs-Berwandten / Jährlich viermahl / und also alle
Quar-

Quartal einmahl ordentlich / denn denen Aeltisten frey stehet / auch auffer denen Quartalen / so oft es die Nothdurfft erheischet / die Innung beruffen zu lassen / auff Erforderung des Jenigen / bey welchem die Lade ist / zusammen zu kommen / und was von Ihnen allda gehandelt und geschlossen wird / demselben soll iedweder Innungs-Verwandter gebührende nachzuleben / daferne er aber bey einer solcher ihrer Zusammenkünfte / Sie seyn gleich Quartaliter oder auch auffer demselben angestellet / nicht erscheinen / auch keine erhebliche Ursachen des Ausbleibens halben / und bey dem Ober-Aeltesten solche nicht vorbringen lassen / Drey Thaler iedesmahl zu erlegen schuldig seyn / Ingleichen sollen

Zum Zwey und Dreyßigsten / zu Proceß und andern benöthigten Spesen / welche mit derer sämtlichen oder doch meisten Innungs-Verwandten Vorbewust und Einwilligung angefangen / und dieser Innung wegen auffgewendet werden müssen / soll Jährlich viermahl bey jedes Quartals-Conventen von ieden Innungs-Verwandten 12. gr. als 2. Rthlr. und von einer Wittib und Unmündigen 6. gr. als 1. Rthlr. auffß Jahr in die Innungs-Cassa geleget. Da aber über Verhoffen.

Zum Drey und Dreyßigsten / Diese Quartalige Einlagen nicht zulangen / und ein mehrers erfordert würde / auch diese Gabe / iedoch der Billigkeit gemäß / und zu niemands Beschwerung auff vorher gegangenen Schluß der meisten Stimmen vermehret und vergrößert.

Zum Vier und Dreyßigsten / Die säumigen auch / und da zwey Quartale zusammen verschoben würden / zur Straffe jedes Quartal-Geld doppelt erlegen.

Zum Fünff und Dreyßigsten / Wann die Handlung von gesamtten Erben auch durch die Vormündere fortgesetzt würden / soll es nicht unter derer Tutorn / sondern schlechter dinges derer Erben Nahme / auch diesen denen Unmündigen allein zum besten geschehen / iedoch bey Ausgebung oder Acceptirung derer Wechselbrieffe / Unterschreibung derer Auszüge und andern dergleichen Fällen / nicht der Erben Nahme in gemein gebrauchet / sondern ein ieder Interessent mit
Vor:

* 19 *

Vor- und Zunahmen/ zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit
benennet werden.

Zum Sechs und Dreyßigsten / Soll unter denen
beyden ältisten Tuchhändlern ein Jahr um das andere her-
um gehen/bey welchen die Jenigen sich angeben sollen/so den
Tuch- und Gewandschnitt allhier zu treiben begehren / auch
iederzeit die Lade in Verwahrung gehabt/und da etwas wich-
tiges vorläuffet / die Zusammenkünfte der sämtlichen In-
nungs-Verwandten gehalten werden sollen.

Zum Sieben und Dreyßigsten / Als auch oftbe-
sagte Tuchhändler sich mit denen so genannten Grossirern
des gemeinen Nuzes wegen/und damit weder inn- noch auß-
serhalb Messen an Sortimenten und gnungsamem Tuchwah-
ren nicht ermangeln möge/ folgender massen verglichen:

Demnach zwischen denen Endes unterschriebenen
allhiesigen Handels-Leuten ausser der Crähmer-Innung zu
Leipzig an einem und denen Tuchhändler-Innungs-Ver-
wandten daselbst/andern Theils/in puncto des Tuchhandels
einige Irrungen entstehen wollen / wodurch gar leichte bey-
hiesiger lieben Stadt / zum höchsten Schaden derer Com-
mercien, eine sonderliche Zerrüttung entstehen können / daß
dahero beyde Theile bewogen worden auff friedliebendes
Comportement zu gedencken; Als ist endlich nach vorher-
gegangenen Conferentien und reiffer Überlegung / zwischen
denen Interessenten/das ganze Werck folgender gestalt gehö-
ben und verglichen worden/ Nämlich 1. erklären und
reversiren sich die Herren Handels-Leute/ausser der Crähmer-
Innung/daß Sie nicht allein des Gewandschnitts sich nie-
mahls anmassen/und also weder inn- noch ausländisch Tuch/
und andere in Tuchhändler Privilegio enthaltene Wahren
weder Ellenweise noch sonsten ausschneiden/sondern auch de-
nen Schneidern und andern allhier wohnenden der
Handlung nicht zugethanen Personen zu ihren Begräbnis-
sen und Kleidungen/keine einzele Stück Tuche verkauffen/son-
dern in diesen Fällen solches denen Tuchhändlern inn und ausser
den Messen alleine überlassen wollen / und zwar bey Hun-
dert Reichsthaler Straffe / welche der Contravenient / so
oft

oft er betreten wird / halb E. E. Hochw. Rathe allhier und
 halb der Tuchhändler = Innung unweigerlich erlegen solle.
 Gleichwie aber auffer denen beniemmbten Fällen die Herren
 Handels = Leute auffer der Crahmer = Innung bey der Frey-
 heit der Commerciën und ihrer bißherigen Possesß beharren/
 Also seynd 2. die sämbtlichen Tuchhändler Innungs =
 Verwandten mit obigen Versprechen nicht allein wohl zu-
 frieden / sondern erklären sich auch vor sich und ihre Nachkom-
 men / daß Sie auffer obberührten Fällen im übrigen denen all-
 hiesigen Handels = Leuten auffer der Crahmer = Innung den
 Tuchhandel mit Inn = und Ausländischen Tuchen / Rattinen
 und andern in der Tuchhändler Innung enthaltenen Wah-
 ren in Streit zu ziehen nicht gemeinet / vielmehr aber krafft
 dieses eingeräumet haben wollen / daß die beniemmbten Han-
 dels = Leute / auffer denen excipirten Fällen / die Tuche / Rattine
 und andere Wahren in Parthenen und einzelen ganzen Stü-
 cken / so wohl als die Tuchhändler inn = und aufferhalb den
 Messen / nach ihren Gefallen verkauffen und verhandeln mö-
 gen. Wie 3. dieses alles nicht allein auff die ieszigen
 sondern auch auff die künfftigen allhiesigen Handels = Leute /
 so auffer der Crahmer = Innung bleiben / und diesen Vergleich
 zu unterschreiben gemeinet / allerdinges erkläret und verstan-
 den werden soll. Weiln denn die Interessenten mit diesem
 Vergleich und Versprechen wohl zu frieden / und solches reci-
 proce acceptiret / So wollen Sie zu fester Haltung desselben
 und zwar die Tuchhändler Innungs = Verwandten vor sich
 und ihre Nachkommen allen und ieden ieszigen und künfftigen
 Privilegien / Ingleichen allen Exceptionen / sonderlich rei non
 sic, sed aliter gestæ, Doli, metus, persuasionis, læsionis, restitu-
 tionis in integrum und was sonst hierwieder erdacht wer-
 den könnte / beständigst renunciiret haben / massen Sie zu dem
 Ende allerseits diesen Vergleich und Renunciation unter-
 schrieben / und ihre Petschafft beygedruckt. Leipzig den 10.
 Novembr. Anno 1692.

Thomas Richter.
 Paul Winckler.
 Heinrich Winckler / Jun.
 Johann Heinrich von Seelen.
 Johann Ernst Kregel.

Christoph George Winckler.
 Arnold Rosenfeld.
 Augustus Koben.
 Leonhard Jocke.
 Hans Heinrich Ferber.

Johann

Johann George Rößner.

Emanuel Eckolt.

Martin Schiel.

George von Rücker.

Johann Michael Winckler.

Johann Wendel Völcker.

Heinrich Jde.

Johann George Sieber.

Michael Steinbacher.

Johann Christoph Göze.

Theodorus Vertel.

Anthony Schubart.

Johann August Schubart.

Poppe Hartmann.

Johann Friedrich Arnold.

Friedrich Weiß.

Uns um Unsere allergnädigste Confirmation gebeten; Als wollen Wir/ daß auch besonders darüber stet und fest gehalten werden solle.

Zum Acht und Dreyßigsten / Daferne iemands sich unterstünde / diesen Contract, Articulu und Privilegien auch Verträgen in einerley Wege oder Punct zu wieder zuleben/ soll der Rath zu Leipzig schuldig seyn/ wieder die Verbrechere schleunig zu verfahren/ insonderheit aber wenn ein Grossirer oder auch Seidenhändler/ oder Crähmer sich des verbotene Tuchschnitts anmassen wolten/ und die von ihnen verkauffte Tuchwahren ihnen vorgeleget/ und die/ so es bey ihnen erkauft hätten/ vorgestellet / also durch deren endliche Aussage oder sonst gnungsam in continenti convinciret/ oder die Überführung selbst geständig wären/ die im 27. Articulu und respectivve die in dem Vergleiche mit denen Grossirern enthaltene Straffe alsofort eingebracht/ oder wenn sie die Ausschneider der Tuchwahren nur mit ziemlichen Verdacht beladen / der Reinigungs=End ihnen alsofort ex officio, ohne Rechtliche Erkantnuß aufferleget/ und kein Beweis zu Vertrettung des Gewissens/ sondern nur eine in continenti führende Bescheinigung/ daß die vorgelegten Tuchwahren also abgeschnitten/ bey einem Tuchhändler erkauft/ zugelassen/ bey beyden Fällen aber kein Remedium Suspensivum verstattet/ sondern da appelliret würde / der Appellation ungeachtet verfahren / und bloß hernach der allerunterthänigste Bericht erstattet werden/ inmassen auch der Rath sein der muthwilligen Appellation halber habendes Privilegium dießfalls zu gebrauchen hätte.

Confirmiren und bestätigen demnach obbeniemte Articulu, Vergleich/ Contract und Ordnung hiermit und in krafft dieses Brieffes nicht alleine/ sondern erklären Uns auch dahin

J

gnädigst/

gnädigst / nachdem Weyland Unsers Hochgeehrten Herrn
Vaters Gndn. denen Tuchhändlern zugleich wegen Anrich-
tung neuer Farben folgender massen privilegiret.

Ferner soll denen Tuchhändlern zu Leipzig krafft dieses
gestattet und nachgelassen seyn/so viel Färberereyen/als zu Un-
sers Landes Nutz rathsam befunden / auch denen gemeinen
Commerciën und deren Beförderung/insonderheit aber Un-
serer Handels- Stadt Leipzig vortrüglich zu seyn erachtet
wird/iezo und künfftig anzurichten / zu bauen/und darinnen
ungehindert zu färben/solche Tücher auch ihrem besten nach
bereiten zu lassen/so wohl die Materia an Wend/als eine tüch-
tige und des Heil. Röm. Reichs heilsamen Satzungen gemä-
ße Grund-Farbe/und andern/so zur Färbung nöthig/ungehin-
dert der Crähmere / an die Hand zu schaffen / auch wo sie es
nützlich und thunlichen begreifen/inner- oder ausserehalb Lan-
des einzukauffen/ Hierbey wollen Wir ihnen auch zu Verhü-
tung und Abwendung aller verdächtigen Farben/ die Auf-
sicht über ihre Färber und Dero Gesellen concediret und ge-
geben/so wohl auch gnädigst zugelassen haben/wosern ein oder
der andere Färber oder Geselle ihnen nicht anständig seyn
möchte/ihnen/denen Tuchhändlern frey stehen solle/die Jeni-
gen hintwieder abzuschaffen / und andere erfahrne Färber an-
zunehmen/und zu Unsern und des Landes Nutzen zubefördern/
Weiln auch die Tuchhändler vornemlich entschlossen/zu Ver-
mehrung Unsers eigenen Churfl. Interesse, so viel möglichen
wegen des Stahlgeldes und Intradē/viel der Englischen und
Ausländischen Tücher / welches vorhin nicht gewesen / weiß
nacher Leipzig zu bringen / und daselbst beständig färben zu
lassen/ So sollen Sie gleicher gestalt/damit Uns weder Ab-
gang an dem Stahlgelde noch Betrug an denen Farben be-
gangen werde/sondern dieses alles vermieden bleiben möge/
nicht minder fleißige Aufsicht / Rechnung und Belege hierü-
ber führen und halten. Damit auch um so viel desto mehr in-
und bey dem Ausfärben hinführo aller Verdacht und Be-
vortheilung vermieden bleiben möge/ So sollen keinerley
Aus- noch Inländische Tuche oder andere specificirte Stücke/
so zum Tuchhandel gehörig/oder demselben anhängig seynd/
für ausgefärbet geachtet werden / sie werden denn zuvorn
durch

durch zwey oder drey ihres Mittels / so hierzu vom Rathe abgelegter Bürgerlicher Pflicht erinnert werden sollen/ besichtigt und tüchtig gefärbet befunden/ darauff sie so balden ihrem Stempel und Signet, so Wir Ihnen hierzu gnädigst ertheilen lassen/darneben schlagen/und Approbation damit bezeigen sollen / ihnen aber denen Tuchhändlern / soll vor ihre Mühe und solche Aufmerksamkeit von iegliche Stücke ein Grosche Besichtigungs-Gebühr entrichtet werden / Und an diesen vorgeetzten Puncten und Clausuln allen / sollen die Tuchhändler Unsern ernstest Willen und Befehl nach nicht gehindert noch turbiret/oder ihnen sonst in einigerley Weise daran Eintrag gethan werden/Welches männiglich bey Vermeidung einer absonderlichen Straffe/so viel die Färbung zu Leipzig anbetrifft/untersaget/und nehmlichen/wenn die Tuche nicht tüchtig gefärbet/oder die Besichtigung und Stempelung unterlassen / bey Verlust der Tuche / und von ieglichem Stück Zehen Reichs-Thaler Straffe/halb in Unsere RenthCammer / ein Viertel dem Rathe / als Obrigkeit / ein Viertel aber denen Tuchhändlern hieran verfallen seyn sollen.

Und wollen / daß es bey diesen und vorigen alenthalben sein Verbleiben haben/und Niemanden ein wiederiges dargegen gestattet/die von etlichen Jahren her von denen Seiden-Händlern und Cradmern ausgebrachte Privilegia hierdurch auffgehoben und gänzlich cassiret seyn/hingegen Sie die Tuchhändler darob allezeit wieder männiglich in gnädigsten Schutz gehalten/auch kein diesen unwiedererfülllichen Contract entgegen lauffendes Privilegium ertheilet werden soll/ Jedoch Uns/Unsern Erben und Nachkommen an Unsern Obrigkeiten/ Gericht und Gerechtigkeiten unabbrüchlich/ auch allen und ieden / an ihren habenden Rechten unschädlich und unnachtheilig/ So wollen Wir auch Uns und Unsern Erben und Nachkommen/solche Innungs- Articul Unseres Gefallens und nach Gelegenheit der Zeit und Lauffte zu bessern / zu endern/zum mindern/zum mehren/gänzlich oder zum Theil aufzuheben/vorbehalten haben. Und gebieten darauff ernstlich allen und ieden Unsern ieszigen und künfftigen Crenß-Haupt- und Ambt-Leuten/Schössern/so wohl dem Rathe obbemeldeter

Go 5276 A

165.6

* 24 *

ter Unserer Stadt Leipzig / auch sonst allen Unsern Befeh-
 lichshabern / so von gedachten Tuchhändlern ersuchet werden /
 Sie bey solchem Contract / auch aus Unserer Chur- und Fürstl.
 Macht ihnen beschehenen Concession und Confirmation ih-
 rer Innung / auch der von Uns iezo gnädigst gethanen Er-
 klärung und angehefften weitem Puncten / wie obberühret / bis
 an Uns / so oft es ihnen vonnöthen / getreulichst und schlei-
 nigst zu handhaben / zu schützen und zu schirmen / auch daß kei-
 ner / wer der auch sey / diese Unsere wohlbedächtige Meinung /
 Sakung und Ordnung anders als hierinnen seinen deutli-
 chen Verstand nach enthalten / auslegen / oder so wohl wieder
 die vorige als iezige Unsere vermehrte Confirmation etwas
 niedrigeres fürnehmen möge / zu verstaten (und zwar auff
 Seiten eigennütziger und zancfsüchtiger Advocaten / bey Ver-
 lust ihres practicirens in Unsern Landen / einen andern aber
 bey Verlust seiner Innungs-Gerechtigkeit / darinnen er be-
 griffen) damit Sie derer / wie obstehet / ohne Männigliches
 Verhinderung und Einhalt geruhiglich gebrauchen und ge-
 niessen mögen. In dem allen geschicht Unser ernster Will und
 gnädigste Meinung. Zu Uhrkund haben Wir Unser Größ-
 feres Churfl. Secret hieran zu hängen befohlen. So gesche-
 hen zu Dresden / am 14. Monatstag Martii / nach Christi
 Jesu Unseres einigen Erlösers und Seligmachers Geburt /
 im Ein Tausend / Sechshundert und Acht und Neun-
 zigsten Jahre.

Egon K. zu Fürstenberg.

Otto Heinrich Febr. von Friesen.



Magnus Lichtwer /

1077

mi



Des
Allerdurchlauchtigsten / Großmächtig-

Fried

Augusti /

Königs in
Pittbauen / S
moyten / Ky
lachien / Gieß
Zernichau
Plebe und
len / des Hei
und Ehrfür
Marggrafen
der-Mausitz /
fürsteten Br
Marc / Z

Fürsten in
n / Masau / Sa
dodolien / Bod
/ Severien und
achsen / Glich /
und Westpha
rk-Marschalln
in Thüringen /
Ober- und Nie
agdeburg / Se
Grasen zu der
urby / Herrn

Von neuen a

Duchyannvill-Annung
zu Leipzig.

Dasselbst druckt's Johann Georg.

